

Verbund der FairsicherungsLäden

Ein Blick hinter unsere Kulissen

Wenn Sie diesen Text lesen, vertrauen Sie in Versicherungsfragen Ihrem FairsicherungsLaden oder Fairsicherungsbüro. Aber ist Ihnen auch der Verbund der FairsicherungsLäden eG bekannt?



Schon 1983, also vor nahezu 40 Jahren, wurden die ersten FairsicherungsLäden gegründet. Und schon wenige Jahre später, 1989, schlossen sich diese zur Genossenschaft »Verbund der FairsicherungsLäden e. G.« zusammen, um durch Vernetzung und Kooperation ein Höchstmaß an Leistung für Sie, unsere Kunden zu erbringen. Ähnlich wie Ihr Fairsicherungs-Ansprechpartner vor Ort Sie bei Ihren Anliegen unterstützt, kommt die Genossenschaft dieser Aufgabe gegenüber Ihrem örtlichen Fairsicherer nach.

Die Marke »Fairsicherung®«

Wer den Namen »FairsicherungsLaden« oder »Fairsicherungsbüro« tragen möchte, muss Mitglied der Genossenschaft werden. Natürlich muss der- oder diejenige auch zu uns passen, denn der Name ist Programm. Er steht nicht nur für faire und kompetente Beratung, sondern auch für Kontinuität und Nachhaltigkeit. Das gilt für die Beratung und Betreuung vor Ort ebenso wie in der Geschäftsstelle und auch bei den Posten innerhalb der Genossenschaft.

Kompetenz und Kontinuität

So kümmert sich in der Geschäftsstelle der Genossenschaft schon seit 2003 Regina Schmidt mit viel Engagement und höchster Zuverlässigkeit um die Verwaltungsaufgaben. Ende Mai dieses Jahres geht sie in den wohlverdienten – wenn auch vorzeitigen – Ruhestand. Die Gelegenheit wollen wir nutzen, um ihr an dieser Stelle »Herzlichen Dank!« zu sagen. Ein ebensolcher Dank gebührt auch Gerald Ruhbaum aus dem FairsicherungsLaden in Magdeburg, der 15 Jahre lang als Vorsitzender des Aufsichtsrates die Geschicke des Verbundes der FairsicherungsLäden eG mitverantwortet hat.

Ein solch hohes Maß an Kontinuität gibt es auch in den Läden und Büros vor Ort: Fast überall ist noch die Gründerin oder der Gründer aktiv tätig. Und auch angestellte MitarbeiterInnen blicken oft auf eine mehr als 30-jährige Zugehörigkeit zurück. Eine so geringe Fluktuation ist in dieser Branche unüblich – ein eindeutiges Indiz für Fairness nicht nur unseren Kunden und Kundinnen gegenüber, sondern

auch intern. Dass auf Nachhaltigkeit immer schon Wert gelegt wurde, zeigen zum Beispiel die zur Verfügung gestellten Jobtickets und Bürofahrräder.

»fair + informativ« – unsere Kundenzeitung mit langer Tradition

Wir hoffen, auch Sie konnten unserer Kundenzeitung fair + informativ den einen oder anderen wichtigen Impuls für Ihre Vorsorge- und Absicherungsthemen entnehmen. Die erste Ausgabe entstand bereits vor 28 Jahren, anfangs allerdings nur für das Fairsicherungsbüro in Köln. Doch schon ein Jahr später wurde sie allen Fairsicherungsbetrieben für deren Kunden angeboten. Seitdem erscheint sie unter tatkräftiger Mitwirkung verschiedener KollegInnen, wobei nach wie vor das größte Engagement von Carolin Brockmann aus dem Fairsicherungsbüro Bonn erbracht wird. Es ist ihr ein großes Anliegen, dass Sie zweimal im Jahr nicht nur Freude beim Lesen haben, sondern auch immer wieder informative und wertvolle Hinweise zu Ihren Finanz- und Versicherungsthemen erhalten.

Auch wenn es den Verbund, die InhaberInnen und MitarbeiterInnen schon Jahrzehnte gibt, sind wir kein geiser – höchstens ein weiser – Zusammenschluss. Es gibt selbstverständlich immer wieder neue KollegInnen. Wir sind also weiterhin gerne für Sie da und freuen uns, wenn auch Sie uns treu bleiben.

Fairsicherungsbüro Dresden GmbH
Wir versichern  zu versichern

Fairsicherungsbüro Dresden GmbH

An der Pikardie 2
01277 Dresden

Tel. 0351 / 2512379
Fax 0351 / 2512407

info@fairsicherung-dresden.de
www.fairsicherung-dresden.de

IHK Reg.Nr. D-8WYH-H012-80
Est.-Nr. 203/108/11778

Redaktion: Verbund der FairsicherungsLäden eG®
C. Brockmann, A. Petig, P. Sollmann

Lektorat: Wolfgang Bergfeld // Satz: a+ design, A. Solenski, Hagen
Bilder: 123RF Lizenzfreie Bilder: S.1 Yarruta; S.2 Rawpixel, Torwaj;
S.4 macronomy, copacool; S.3 a+
Druck: Solo Druck GmbH, Köln auf 100 % Recycling

Angela Petig

Teenys und Haftpflicht

Oft länger als vermutet ...

... so die gute Nachricht auf die Frage:

**Wie lange gilt der Privathaftpflicht-Versicherungsschutz
für meine erwachsenen Kinder?**

**In den letzten Jahren hat sich der Umfang der Versicherungsleistung
deutlich erweitert. Auch die Dauer der Mitversicherung von erwachsenen
Kindern wurde ausgeweitet.**

So spielt in der Regel das Alter eine eher untergeordnete Rolle. Wichtig ist, in welcher schulischen oder beruflichen Situation sich das erwachsene Kind befindet. Grob kann man sagen, dass die Mitversicherung bis zum Ende der Erstausbildung besteht. Leider gibt es aber Unterschiede bei den Versicherern und in den einzelnen Verträgen darüber, was zur Erstausbildung gehört.

Erst Ausbildung, dann Studium

Während der ersten Berufsausbildung im unmittelbaren Anschluss an die Schule besteht auf jeden Fall noch Mitversicherung, in der Regel aber auch ein direkt daran anschließendes Studium. Beim Studium gehört gewöhnlich auch der Masterstudiengang dazu, wenn er wiederum ohne Zwischenstation auf den Bachelor folgt. In manchen Fällen ist sogar die Referendarzeit noch mitversichert.

Zwischen Schulabschluss und Studien- oder Ausbildungsbeginn gibt es noch eine Reihe von Beschäftigungsmöglichkeiten. Deshalb sind meist auch Zeiten mitversichert, in denen Ihr Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienst ableistet. Und da ja nicht immer alles zeitlich ganz glatt läuft, sind in Versicherungsverträgen teilweise auch Wartezeiten bis zu einem Jahr nach Schulende berücksichtigt.

Versicherungsschutz trotz eigener Wohnung?

Ob Ihr in Ausbildung befindliches erwachsenes Kind noch bei Ihnen zu Hause wohnt, ein Zimmer in einer WG oder im Studentenwohnheim gemietet hat oder schon eine eigene Wohnung, spielt für die Mitversicherung in der Regel keine Rolle. Anders sieht es allerdings aus, falls Ihr Kind während der Ausbildungsphase schon heiraten oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben sollte: Dann endet der Versicherungsschutz sofort, unabhängig von allen bisher genannten Faktoren, und es ist ein eigener Vertrag erforderlich!

Da die Bedingungen nicht einheitlich sind – oder wenn Sie noch eine Privathaftpflichtversicherung mit alten Bedingungen haben –, sprechen Sie uns gerne an, damit wir Ihre persönliche Situation konkret klären können.

Angela Petig

Außenversicherung

Gilt meine **Hausratversicherung** eigentlich auch im Urlaub?

Sie haben eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus, eine Pension oder ein Hotelzimmer für den wohlverdienten Urlaub gebucht. Doch was passiert, wenn Sie feststellen, dass in die Räume eingebrochen und Ihr Bargeld oder Tablet gestohlen wurde?

Hier greift glücklicherweise oftmals die sogenannte Außenversicherung der eigenen Hausratversicherung, auch wenn die entgangene Ruhe und Entspannung leider nicht mitversichert sind. Die Außenversicherung gilt in der Regel weltweit, allerdings gibt es von Tarif zu Tarif möglicherweise in der Versicherungssumme Unterschiede. Auch spielt die Dauer Ihrer Abwesen-

heit eine Rolle, denn die Außenversicherung ist gewöhnlich zeitlich begrenzt, sodass dies gerade bei längeren Reisen zuvor abgeklärt sein sollte. Und auch ansonsten gilt, die Hausratverträge unbedingt ab und zu auf Aktualität prüfen zu lassen. Eine Reisegepäckversicherung hingegen kann man sich durchaus sparen.

Doch Achtung: Verbringen Sie Ihre Ferien im eigenen Ferienhaus oder der eigenen Ferienwohnung? Besitzer einer selbstgenutzten Ferienwohnung sollten dafür eine eigene Hausratversicherung abschließen, gegebenenfalls in Ergänzung der Hausratversicherung für die Erstwohnung. Denn die Außenversicherung greift in diesen Fällen normalerweise nicht.

Und wer das Ferienhaus sein Eigen nennt, muss auch noch an Gebäudeversicherung und Haus- und Grundbesitzerhaftung denken. In Deutschland ist das recht einfach zu machen, im Ausland gibt es allerdings oft kompliziertere Regelungen. So sollten etwa Eigentümer einer Ferienwohnung im Mittelmeerraum daran denken, dass der Versicherungsschutz des gesamten Gebäudes unter Umständen bestimmte Ausschlüsse vorsieht, die die eigene Wohnung betreffen. Es kann zum Beispiel sein, dass ein Rohrbruch in der Wand der Wohnung nicht der Gebäudeversicherung zugeordnet wird, sondern eben nur der Wohnung. Auch für solche Fälle lässt sich entsprechender Schutz finden. Fragen Sie Ihr Fairsicherungsbüro.

Peter Sollmann

Versicherungen gegen Elementar- oder Naturgefahren

Das nächste Unwetter kommt bestimmt

Spätestens seit dem Hochwasser im Juli 2021 beschäftigen sich viele mit der Frage, ob sie eine Versicherung gegen Schäden durch heftige Stürme, Flutkatastrophen und andere Naturgewalten benötigen. Auch in den Fairsicherungs-läden und -büros werden wir immer wieder mit dieser Frage konfrontiert.

Natürlich kann niemand vorhersehen, ob dieser Schutz gerade in Ihrer Stadt und Ihrer Straße benötigt wird. In Anbetracht der Stürme und Überschwemmungen der letzten Jahre muss man aber leider sagen, dass kaum ein Ort absolut sicher ist, auch wenn er weitab von einem Gewässer liegt. Deshalb ist eine sogenannte Elementarversicherung in jedem Fall sinnvoll und empfehlenswert.

Haus oder Einrichtung versichern?

Damit stellt sich die zweite Frage: »Benötige ich die Erweiterung bei der Hausrat- oder bei der Gebäudeversicherung?« Als MieterIn nehmen Sie den Einschluss in der Hausratversicherung vor. Als VermieterIn hingegen sind Sie zuständig für etwaige Schäden am Gebäude und sollten die Vorsorge im Rahmen des Gebäudevertrages einschließen. Als BesitzerIn eines Eigenheimes benötigen Sie den Einschluss in beiden Verträgen, da ja sowohl das Gebäude als auch die Einrichtung betroffen sein können.

Ganz wichtig ist, ob und welche Voraussetzungen der Vertrag in Bezug auf eine Rückstauklappe oder ein Rückstauventil vorsieht: Manche Verträge bieten nur dann Versicherungsschutz, wenn eine solche Schutzvorrichtung vorhanden ist und sich in funktionsfähigem Zustand befindet.

Wohnung in einer oberen Etage

Liegt Ihre Wohnung in einem oberen Stockwerk, stellt sich die Frage, ob ein Elementarschutz unbedingt erforderlich ist. Wenn nur Ihr Keller überflutet werden kann, spielt es für die Überlegung eine Rolle, welche Werte Sie im Keller aufbewahren. In der Regel hat der Elementarschaden-Baustein eine Selbstbeteiligung, meist in Höhe von 10 Prozent der Versicherungssumme, mindestens aber 500 €. Wenn Sie also nur ein paar Konserven und etwas altes Werkzeug lagern, können Sie auf den Versicherungsschutz wohl eher verzichten.

Überprüfen Sie jedoch, ob in Ihrer Hausratversicherung Schäden durch eindringenden Regen oder durch Regen- und Schmelzwasser versichert sind. Denn nur dann besteht auch Versicherungsschutz, wenn das Regenwasser über Balkon oder Dachgauben in Ihre Wohnung dringt.

Ob ein zusätzlicher Elementarschutz oder eventuell eine andere Änderung Ihrer Hausratversicherung in Ihrem Fall sinnvoll ist, klären wir gerne gemeinsam mit Ihnen.

Angela Petig

Wallbox und Versicherungen

Der Strom kommt aus der Steckdose ...

Die Zulassungszahlen für Elektroautos steigen und für deren Besitzer natürlich auch der Wunsch, den Ladevorgang direkt vor der Haustür möglich zu machen: Die sogenannte Wallbox ist angesagt, eine Ladestation für Wand oder Säule. MieterInnen und EigentümerInnen haben darauf sogar einen Rechtsanspruch.

Was bedeutet das aber für den Versicherungsschutz in der Gebäudeversicherung?

Elektrische Installationen sind in nicht wenigen Fällen Ursache für Feuerschäden. Das bedeutet für Versicherer zunächst eine Gefährerhöhung. Somit ist man verpflichtet, seinen Versicherer darüber zu informieren, dass eine Wallbox installiert wurde. Je nach Leistungsumfang wird der Versicherer dann den Einschluss in den Vertrag bestätigen und gegebenenfalls auch einen Beitragszuschlag erheben.



Wer eine solche Wallbox mit einer Photovoltaik-Anlage betreibt, sollte sich informieren, ob und in welchem Umfang die Wallbox bereits über die Elektronik- und Haftpflichtversicherung mitversichert ist.

Wollen Sie mehr zum Thema wissen?
Ihr Fairsicherungsbüro weiß Rat.

Peter Sollmann



Digitale Versicherungsmanager

Achtung: Eingetragen ist abgegeben!



Das Internet ist insbesondere für die Jüngeren unter uns selbstverständlicher Bestandteil des täglichen Lebens.

Oft ist die digitale Hilfe auch sinnvoll, wenn es zum Beispiel um Preisvergleiche oder den bequemen Wechsel von Anbietern für Strom, Handyverträge und Ähnliches geht. Beim Thema »Digitales Versicherungsmanagement« allerdings ist Vorsicht geboten.

Geben Sie Ihre Daten zum Beispiel bei dem

seit einiger Zeit stark beworbenen »CLARK – Dein Versicherungsmanager« ein, gehen Ihre Versicherungsverträge in deren Bestand über und werden nur noch digital über eine App verwaltet. Was zuerst interessant, weil hilfreich und übersichtlich erscheint, kann sich aber auch als negativ erweisen, denn: Mit wem sprechen Sie im Schadensfall? Mit wem besprechen Sie sinnvolle oder erforderliche Vertragsänderungen?

Wenn Sie Clark oder ähnliche Anbieter nutzen, sind wir Makler und Maklerinnen in den Fairsicherungsläden und -büros NICHT mehr Ihre Ansprechpartner!

Dies wird nicht so eindeutig auf den entsprechenden Plattformen kommuniziert, da es natürlich nicht im Interesse der Anbieter liegt. Achten Sie also gut darauf, ob und wo Sie Angaben zu Ihren Versicherungsverträgen machen!

Angela Petig